

8) **Jahres-Ausgabe der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst.** Verlag von Obernetter in München, Schillerstr. 20.

Wir können die Freunde der christlichen Kunst nicht dringend genug aufmerksam machen auf vorliegende Publication. Schön und lehrreich ist die Mappe und gewiss auch sehr anregend, um endlich wieder den christlichen Geist in die Kunst hineinzubringen. Die Vollblätter bringen: Neue katholische Kirche St. Adalbero für Würzburg-Sanderau; neue St. Rochus-Kapelle bei Bingen a. Rh.; Hauptportal der St. Anna-Kirche in München; Crucifixus von Camp; die Apostel Mathias und Matthäus; Rosa mystica; Kreuzauffindung; der Pontifikat Leo XIII.; die Anbetung des Jesukindes; Sibylle; Christus und die Fischer. Dazu finden sich noch Bilder, welche in den Text eingereiht sind.

Wie ersichtlich, hat die reproduzierende Kunst sehr große Fortschritte gemacht.

Linz.

Dr. M. Hiptmair.

9) **Compendium repetitorium. Juris ecclesiastici communis et quoad Austriae imperium particularis** scripsit Dr. Constantinus Vidmar. Viennae. 1894. Pag XII + 468.
Preis 3 fl.

Das Correspondenzblatt für den katholischen Clerus in Österreich gibt eine Bibliothek theologischer Werke heraus, um damit praktischen Zwecken zu dienen, z. B. der Vorbereitung auf den Pfarrconcours oder auf Prüfungen zu Religionslehrerstellen, oder damit der praktische Seelsorger sich rasch orientieren könne u. s. w. Die uns vorliegende Arbeit bildet das dritte Bändchen der genannten Bibliothek, ist mit dem Imprimatur des Ordinariates von St. Pölten versehen, und von dem Verfasser dem hochwst. Bischof von St. Pölten, Dr. Joh. Rößler, gewidmet als „cleri dioecesis ipsius primi litterarum flores“. In Hinsicht auf den Zweck der Correspondenzblatt-Bibliothek darf man nicht so sehr Original-Arbeiten erwarten, als vielmehr klare, präzise und richtige Wiedergabe des Wichtigsten aus der betreffenden theologischen Disciplin. Dr. Vidmar hat auch fleißig Auslese aus den besten neueren kirchenrechtlichen Werken gehalten, und besonders das vorzügliche Compendium von Aichner sehr oft ad verbum verwertet. Der Recensent kann und will darum bei Beurtheilung vorliegenden Werkes nur auf klare, bündige und richtige Darstellung des wichtigsten kirchenrechtlichen Stoffes sein Augenmerk lenken; zuerst möge eine allgemeine Bemerkung gestattet sein; Recensent ist ein grundständlicher Gegner der immer kleiner werdenden Compendien und hat die unmaßgebliche Meinung, dass ein gutes, einstmals benütztes Schulbuch — ein solches besitzen wir für das Kirchenrecht beispielsweise gerade in dem Aichner'schen, das in und für Österreich bisher wohl unübertroffen dasteht — ein rascheres und leichteres Repetieren und Nachschlagen ermöglicht, als ein neues, wenn auch umfanglich etwas kleineres Compendium; und ob in der praktischen Seelsorge man in einem kleinen Compendium immer so leicht und sicher Ausklärung über Zweifel findet, bezweifelt Recensent gleichfalls. — Wollen wir nach dem oben hervorgehobenen Standpunkt ein Urtheil über Dr. Vidmars neueste Arbeit abgeben, so lautet dasselbe: klare und präzise Darstellung (nur wenige Stellen ausgenommen) bilden einen wahren Vorzug derselben; und mit Ausnahme weniger und überdies meistens unwesentlicher Punkte, ist vorliegendes Büchlein ein correcter, zuverlässlicher Führer; das Wichtigste aus der so umfangreichen kirchenrechtlichen Disciplin wird dem Leser dargeboten, und die einzelnen Theile sind umfanglich in entsprechend gleichmäßiger Weise behandelt; nur glauben wir, dass die Lehre von den Kirchenrechtsquellen in Rücksicht auf den Zweck des Compendiums entschieden zu ausführlich behandelt wurde, und